

An das Versicherungsunternehmen

.....
.....
.....

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das
**Finanzamt für Gebühren und
Verkehrsteuern
A-1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 5**

**VersSt-Abteilung
TEL.:0043/1/71125/2
FAX: 0043/1/71125/5701**

**Betrifft: Erläuterungen zur österreichischen Versicherungs-(Vers1) und
Feuerschutzsteuererklärung (Feu1) für Versicherer, die außerhalb Österreichs in einem
Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
niedergelassen sind**

ALLGEMEINES

Im EWR niedergelassene Versicherer, die in Österreich gelegene Risiken versichern, sind verpflichtet, österreichische Versicherungssteuer und gegebenenfalls österreichische Feuerschutzsteuer zu entrichten (siehe "**Entrichtung der Steuer**").

Bis zum 30.04. des Folgejahres ist die Versicherungs- bzw. Feuerschutzsteuererklärung beim Finanzamt für Gebühren in Wien vorzulegen.

Achtung:

Auch Versicherungsverträge, die nicht im Dienstleistungsverkehr (geregelt im § 14 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz) abgeschlossen wurden, unterliegen der österreichischen Versicherungssteuer, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgeltes das jeweilige Risiko in Österreich liegt. Siehe Beispiele!!

VERSICHERUNGSSTEUER

1. Steuergegenstand

Der österreichischen Versicherungssteuer unterliegt die **Zahlung des Versicherungsentgeltes** auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses. Versicherungsentgelt (Versicherungsprämie) ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist.

Die österreichische Versicherungssteuer wird erhoben:

- a) im allgemeinen in Form einer Prämiensteuer (Hundertsatz des Versicherungsentgeltes) und zusätzlich
- b) bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Form der "motorbezogenen Versicherungssteuer" (vom Hubraum bzw. der Motorleistung abhängig).

2. Entstehen der Steuerpflicht - in Österreich gelegene Risiken

Bei Versicherungsverhältnissen mit Versicherern, die im Gebiet der EWR-Staaten niedergelassen sind, entsteht österreichische Steuerpflicht, wenn **bei Zahlung des Versicherungsentgeltes** das versicherte Risiko in Österreich gelegen ist.

2.1 Belegenheit des versicherten Risikos in Österreich

2.1.1 Versicherungsnehmer ist natürliche Person

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so ist das Risiko dann in Österreich gelegen, wenn diese **bei Zahlung** der Versicherungsprämie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

2.1.2 Versicherungsnehmer ist keine natürliche Person

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so ist das Risiko dann in Österreich gelegen, wenn **bei Zahlung** der Versicherungsprämie das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, in Österreich gelegen ist.

2.2 Sondertatbestände

Bei folgenden Versicherungen ist österreichische Versicherungssteuerpflicht unabhängig davon gegeben, ob der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Versicherungsprämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, oder, sofern er keine natürliche Person ist, das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, in Österreich gelegen ist.

Österreichische Versicherungssteuerpflicht besteht bei Versicherungen in Bezug auf Risiken betreffend

in Österreich gelegene unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut;

Fahrzeuge aller Art, die in Österreich zugelassen oder in ein amtliches Register einzutragen sind;

Reisen oder Ferien auf Grund eines in Österreich zustande gekommenen Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten.

BEISPIELE:

Lebensversicherung

Versicherer: Sitz England

Versicherungsnehmer: Wohnsitz Österreich

Versicherungssteuerpflicht: Österreich

Lebensversicherung

Versicherer: Sitz Österreich

Versicherungsnehmer: Wohnsitz Deutschland

Versicherungssteuerpflicht: Deutschland

Achtung!!

Verlegt dieser Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages seinen Wohnsitz nach Österreich liegt ab diesem Zeitpunkt inländisches Versicherungsrisiko vor. D.h. die weiteren Versicherungsentgelte sind der österreichischen Versicherungssteuer zu unterziehen!!

KFZ-Haftpflichtversicherung

Versicherer: Sitz Deutschland

Versicherungsnehmer: Sitz Deutschland

KFZ-Zulassung: Österreich (für inländische Zweigstelle des Versicherungsnehmers)

Versicherungssteuerpflicht: Österreich

Montageversicherung

Versicherer: Sitz Frankreich

Versicherungsnehmer: Sitz Frankreich

Versicherungsrisiko: Montage betr Baustelle (Betriebsstätte) Österreich

Versicherungssteuerpflicht: Österreich

Betriebsunterbrechungsversicherung

Versicherer: Sitz Italien

Versicherungsnehmer: Sitz Italien zugunsten ihrer Tochterfirma in Österreich

Versicherungsrisiko: die mit der Produktionsstörung verbundenen Schäden der Tochterfirma

Versicherungssteuerpflicht: Österreich

Gebäudeversicherung

Versicherer: Sitz Österreich

Versicherungsnehmer: Wohnsitz Österreich

Versicherungsrisiko: Jagdhaus in Deutschland

Versicherungssteuerpflicht: Deutschland

3. **Steuersätze**

a) **Krankenversicherung**

1 % des Versicherungsentgeltes.

b) **Lebens- und Invaliditätsversicherung** (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und ähnliche Versicherungen

11 % des Versicherungsentgeltes bei Kapitalversicherungen (fondsgebundene Lebensversicherungen) auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall mit einer Höchstlaufzeit von weniger als 10 Jahren und Leistung einer Einmalprämie.

4 % des Versicherungsentgeltes in allen übrigen Fällen.

7 % nachträgliche Steuer vom Versicherungsentgelt bei Lebensversicherungen, die nach dem 31.10.1996 abgeschlossen wurden

- bei Veränderung in eine Versicherung, die dem Steuersatz von 11 % unterliegt;

- bei Versicherungen gegen Einmalprämie

a) beim Rückkauf vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluß;

b) bei der Kapitalabfindung einer Rentenversicherung mit einer Höchstlaufzeit von weniger als 10 Jahren.

c) **Hagelversicherung** und Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschäden

für jedes Versicherungsjahr 0,2 Promille der Versicherungssumme oder einen Teil davon.

d) **bei allen übrigen Versicherungen**

11 % der Versicherungsprämie.

e) **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** für in Österreich zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge

zusätzlich zur Steuer von 11 % der Versicherungsprämie (Pkt. d) wird eine "motorbezogene Versicherungssteuer" mit besonderen Steuersätzen eingehoben. Die erforderlichen Auskünfte erteilt das Finanzamt.

4. **Steuerbefreiungen**

Die Steuerbefreiungen entnehmen Sie bitte § 4 Versicherungssteuergesetz 1953.

5. **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer.

6. **Steuerhaftung**

Der Versicherer haftet für die Steuer; er **hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.**

7. **Fiskalvertreter**

Versicherer mit Sitz im EWR, die im Dienstleistungsverkehr (§ 14 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz) Versicherungsverträge abschließen, für die die Zahlung des Versicherungsentgeltes der Steuer gemäß § 1 Abs 2 unterliegt, sind verpflichtet einen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, zu beauftragen und dem für die Erhebung der Abgabe zuständigen Finanzamt bekanntzugeben. Als Fiskalvertreter können nur Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare mit Wohnsitz oder Sitz im Inland, sowie inländische Versicherungsunternehmen bestellt werden.

FEUERSCHUTZSTEUER

1. **Steuergegenstand**

Der Feuerschutzsteuer unterliegt zusätzlich zur Versicherungssteuer die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen, wenn die versicherten Gegenstände sich bei der Entgegennahme der Versicherungsprämie in Österreich befinden. Als Feuerversicherungen gelten auch Versicherungen, wenn die Versicherungsprämie teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unabhängig davon, ob das Versicherungsentgelt in einem Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen in Rechnung gestellt wird.

2. **Entstehen der Steuerpflicht - in Österreich gelegene Risiken**

Für die Abgrenzung der Feuerschutzsteuerpflicht bei Versicherungsverhältnissen mit EWR-Versicherern gelten die im Punkt 2 zur Versicherungssteuer angeführten Kriterien (Besteuerung ausschließlich nach der Belegenheit des versicherten Risikos).

3. **Steuersatz**

8 % der Versicherungsprämie bzw. des auf das Feuerrisiko entfallenden Teiles des Versicherungsentgeltes.

4. **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Versicherer. Der Versicherer ist berechtigt, die Steuer bis zur Höhe von 4 % des Versicherungsentgeltes neben dem Versicherungsentgelt vom Versicherungsnehmer gesondert anzufordern.

Das Österreichische Versicherungssteuergesetz finden Sie auf der Homepage : www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht unter der Abkürzung "VersStG" bzw. "Feuerschutzsteuergesetz "

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Entrichtung der Steuer - Steuererklärungen

Die Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer ist von den im Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) vereinnahmten Versicherungsentgelten zu berechnen und innerhalb einer Frist von einem Monat und fünfzehn Tagen ab Ende des Anmeldungszeitraumes (somit spätestens am 15.3. für den Anmeldungszeitraum Jänner, am 15.4 für den Anmeldungszeitraum Februar, usw.) an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter der bekanntgegebenen Steuernummer zu entrichten.

Achtung! Sondervorauszahlung an **Versicherungssteuer** für November eines jeden Kalenderjahres: Für den Anmeldungszeitraum November eines jeden Kalenderjahres ist bis 15.12. dieses Jahres eine Sondervorauszahlung zu leisten, falls die Versicherungssteuer für diesen Anmeldungszeitraum nicht bis 15.12. dieses Jahres selbstberechnet und entrichtet werden kann.

Bei der Überweisung ist der zu entrichtende Gesamtbetrag in Versicherungssteuer (VS), motorbezogene Versicherungssteuer (MVS) und Feuerschutzsteuer (FS) aufzuschlüsseln und der Kalendermonat, für den die Überweisung erfolgt, anzuführen.

Bankverbindung:

Österreichische Postsparkasse (ÖPSK) A-1018, Georg-Coch-Platz 2 : PSK KtoNr 05.504.109

Bankleitzahl : 60.000

IBAN (Int.Bank Account Number): AT 446000000005504109

BIC (Bank Int. Code): OPSKATWW

Die Kosten der Überweisung sind vom Versicherungsunternehmen zu tragen. Der Österreichischen Finanzverwaltung allenfalls angelastete Kosten vermindern den überwiesenen Gesamtbetrag.

Bis zum 30. April eines jeden Jahres ist für das abgelaufene Kalenderjahr eine Versicherungssteuererklärung (Vordruck Vers 1) und gegebenenfalls eine Feuerschutzsteuererklärung (Vordruck Feu 1) vom Versicherungsunternehmen beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien abzugeben.

Fällt in einem Jahr keine Versicherungssteuer bzw. Feuerschutzsteuer an, wird ersucht von zum Dienstleistungsverkehr gemeldeten Versicherungsunternehmungen eine Leermeldung vorzunehmen.

Die Erklärungsvordrucke finden Sie auf der Homepage : [www.bmf.gv.at/Formulare-Steuerformulare-Gebühren und Verkehrssteuern](http://www.bmf.gv.at/Formulare-Steuerformulare-Gebühren%20und%20Verkehrssteuern)

Zuständiges Finanzamt

Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien,
A-1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 5.

Für die Österreichische Finanzverwaltung

Unterschrift